

Zeitschrift: Arbido
Herausgeber: Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare; Bibliothek Information Schweiz
Band: - (2006)
Heft: 2: Urheberrecht - Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte = Droit d'auteur - Loi fédérale sur le droit d'auteur et les droits voisins = Diritto d'autore - Legge federale sul diritto d'autore e sui diritti di protezione affini

Artikel: Urheberrecht und öffentliche Bibliotheken = Droit d'auteur et bibliothèques publiques
Autor: Relly, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-769644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Urheberrecht und öffentliche Bibliotheken

Droit d'auteur et bibliothèques publiques

Christian Relly
Pestalozzi-Bibliothek Zürich

Das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) vom 9. Oktober 1992 bildet die Grundlage für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken. Es regelt die Beziehungen zwischen Urhebern (Autoren, Verlegern, Komponisten, Malern, Fotografen, Filmern u.a.) sowie Interpreten (Musikern, Schauspielern usw.) und Nutzern.

Das Gesetz hält fest, welche Arten der Nutzung erlaubt und unentgeltlich sind, welche zwar erlaubt, aber kostenpflichtig und welche nicht erlaubt sind. Dort, wo es um die kostenpflichtige Nutzung geht, mussten und müssen sich Urheber und Nutzer auf einen gemeinsamen Tarif einigen und diesen der Eidgenössischen Schiedskommission zur Genehmigung vorlegen.

Die Urheber werden in diesen Verhandlungen durch die Verwertungsgesellschaften vertreten (ProLitteris, Société Suisse des auteurs, Suisa, Swissimage u.a.). Diese sind auch zuständig für das Inkasso der Abgaben, die sie dann, abzüglich der Verwaltungskosten, an die Rechteinhaber weiterleiten.

Am wichtigsten für öffentliche Bibliotheken ist der Gemeinsame Tarif 6 (GT 6) über das «Vermieten von Werkexemplaren in Bibliotheken». Es ist der einzige Tarif, der ausschliesslich die Bibliotheken betrifft. Er ist jedoch nur von Bedeutung, wenn die Bibliothek für die Ausleihe Gebühren erhebt, wobei einmalige Einschreibegebühren, jährliche Mitgliedschaftsbeiträge sowie sonstige, nicht pro Vermietvorgang erhobene periodische Verwaltungsgebühren nicht als Gebühren gelten, «wenn der Vermieter eine gemeinnützige Bibliothek ist und damit einen Teil der Betriebskosten deckt».

Erhebt dagegen eine Bibliothek von ihren Benutzern eine Gebühr pro Ausleihvorgang bzw. pro ausgeliehenes Medium, hat sie einen Teil dieser Einnahmen den Urhebern (bzw. ProLitteris, die für diesen Tarif die Urheber vertritt) abzuliefern, und zwar

- 9% der mit der Ausleihe von Büchern erzielten Einnahmen,
- 12% der mit der Ausleihe von Ton- sowie Tonbildträgern erzielten Einnahmen (nämlich 9% für die Urheber und 3% für die Interpreten).

Bibliotheken, die ihren Kundinnen und Kunden ein Abonnement verkaufen, bei dem bei jeder Ausleihe ein Punkt abgebucht wird, sind ebenfalls abgabepflichtig.

Es ist keine Frage und es ist auch ein Anliegen der Bibliotheken, dass die berechtigten Ansprüche der Urheber abgegolten werden sollen. Aber ein Ausbau der Urheberrechte und insbesondere ein Ausbau der Abgeltungen ist grundsätzlich nicht im Sinne der Bibliotheken und ihres Publikums.

Ausserdem von Bedeutung ist GT 8 über das «Vervielfältigen von Werken mittels Reprographie-Verfahren». Es geht hier also um die Kopierabgaben. Für die Bibliotheken massgebend ist GT 8 II. Dieser bestimmt,

- dass für interne Kopien eine jährliche Vergütung in Abhängigkeit von der Anzahl Angestellter zu leisten ist (4–9 Angest. Fr. 30.–, 10–19 Angest. Fr. 60.– etc.) und
- dass auf Kopien, die für Benutzende oder von Benutzenden gegen Entgelt in der Bibliothek gemacht werden, 3,5% der Einnahmen abgeliefert werden müssen.

Seit Januar 2004 gibt es ausserdem den GT 9 über die «Nutzung von ge-

schützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum Eigengebrauch mittels betrieblichen Netzwerken», der an GT 8 anschliesst. Hier geht es darum, dass Kopien nicht nur auf Papier hergestellt, sondern dass sie mehr und mehr digital verbreitet werden. Für diese Art der Nutzung sind gemäss GT 9 – auch wieder entsprechend der Anzahl Angestellter – 30% der GT-8-Entschädigung abzuliefern.

GT 6, 8 und 9 laufen per Ende 2006 aus und müssen für die nächste Periode zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern neu verhandelt werden. Entsprechend dem Kreis der Betroffenen sind die Bibliotheken für GT 8 und 9 ein Verhandlungspartner unter vielen, wogegen für GT 6 nur ProLitteris und Bibliotheken am Verhandlungstisch sitzen. Letztere fachlich unterstützt durch den Dachverband der Urheberrechtsnutzer (DUN), der bei allen Tarifverhandlungen beteiligt ist.

Schulbibliotheken sind von diesen drei Tarifen in der Praxis meist nicht betroffen. Ausleihgebühren erheben sie ja ohnehin nicht. Und mit GT 8 und 9 haben sie direkt nichts zu tun, denn sie sind ein Teil der Schule, und allfällige Abgaben müssen von dieser entrichtet werden, sofern dies nicht zentral über das kantonale Erziehungsdepartement abgewickelt wird.

Die Bestimmungen des URG gelten im Prinzip unabhängig von der Art des Mediums, also für Bücher, CD, DVD, wie auch für Inhalte, die im Internet zugänglich sind. Wichtig ist immer die Frage, ob es sich um ein «Werk» im Sinne von Artikel 2 bis 5 URG handelt. Die Ausleihe ist ohne Einschränkung möglich, auch wenn unbestrittenermassen bei digitalen Datenträgern die Gefahr der unerlaubten Verwendung,

insbesondere des unerlaubten Kopierens grösser ist (das Kopieren für den Eigengebrauch ist erlaubt, die geschuldete Abgabe wird über die Kopierabgabe bzw. über die Abgabe auf den leeren Datenträgern entrichtet).

Bei Computerprogrammen, z.B. als CD-ROM oder als PlayStation-Spiele, wird von einzelnen Produzenten das Recht der Bibliotheken zur Ausleihe bestritten. Es liegen jedoch Rechtsgutachten vor (u.a. aus dem Bundesamt für Kultur), die die Rechtmässigkeit dieser Ausleihe bestätigen. Definitive Klarheit in diesem Bereich würde allerdings erst ein Bundesgerichtsurteil bringen.

Der Revisionsentwurf, der vermutlich noch in diesem Jahr in den eidgenös-

sischen Räten besprochen wird, bringt bezüglich der genannten Regelungen, die für öffentliche Bibliotheken von Bedeutung sind, keine wesentlichen Änderungen. Die Forderung nach einer Ausleihabgabe ist im Entwurf nicht enthalten, wird jedoch zweifellos im Parlament zur Sprache kommen; die Motion von Vreni Müller-Hemmi ist noch nicht vom Tisch.

Eine solche Abgabe auf sämtlichen Entleihungen, wie sie in einigen Ländern üblich ist, würde die Bibliotheken empfindlich treffen, denn es ist nicht anzunehmen, dass die öffentliche Hand die dafür zusätzlich benötigten Mittel zur Verfügung stellen würde. Die Folge wäre also entweder eine faktische Kürzung der Budgetmittel für die Bibliotheken oder eine Erhöhung der Kosten

für die Benutzenden. Beides ist sicher nicht im Sinne der Lese- und Kulturförderung. Am stärksten betroffen wären die öffentlichen Bibliotheken, weil dort die Ausleihzahlen am höchsten sind. Es ist keine Frage und es ist auch ein Anliegen der Bibliotheken, dass die berechtigten Ansprüche der Urheber abgegolten werden sollen. Aber ein Ausbau der Urheberrechte und insbesondere ein Ausbau der Abgeltungen ist grundsätzlich nicht im Sinne der Bibliotheken und ihres Publikums. (Siehe auch Artikel Seite 40).

contact:

christian.reilly@pbz.ch

Die Bibliotheken und das Öffentlichkeitsgesetz

Les bibliothèques et la Loi sur le principe de la transparence dans l'administration

Herbert Burkert¹

Bibliotheken und Öffentlichkeitsgesetz – die Zusammenführung im Titel erstaunt zunächst. Gibt es doch kaum offenere, auf Information für alle ausgerichtete Einrichtungen als Bibliotheken. Bedarf es da eines besonderen Nachdenkens über mögliche Auswirkungen eines Öffentlichkeitsgesetzes, hier dem Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ)² entsprechend, auf Bibliotheken im Zuständigkeitsbereich des Bundes?

Die Prinzipien des Öffentlichkeitsgesetzes des Bundes und einige Erfahrungen mit entsprechenden Regelungen der Kantone haben schon im Dossier «Öffentlichkeitsgesetz» in *Arbido* 5 (2005) ihre Darstellung gefunden.

Andreas Kellerhals hatte dort bereits den Bezug zum Archivgut hergestellt³. Auf diesen Ausführungen baut dieser Beitrag auf.

Bibliotheken als Adressaten des Informationszugangs

Der erste Aspekt von «Bibliotheken und Öffentlichkeitsgesetz» ist unmittelbar einleuchtend: Können die Bibliotheken des Bundes Adressaten von Informationsanfragen nach dem BGÖ werden? Mit welcher Art von Anfragen werden sie zu rechnen haben?

Alle Bibliotheken oder bibliothekarischen Einrichtungen der zentralen Bundesverwaltung (etwa die der Bundeskanzlerin unterstellte Eidgenössische Parlaments- und Zentralbibliothek und die den Bundesämtern unterstehenden Bibliotheken wie etwa die Bibliothek des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten oder die Bibliothek des Bundesamtes für Justiz) und der dezentralen Bundesverwaltung (etwa die Schweizerische Landesbibliothek [SLB]⁴ als FLAG-Einheit⁵ des Bundesamtes für Kultur, aber auch die Bibliotheken der Eidgenössischen Technischen Hochschulen⁶) sind Teile der Bundesverwaltung und fallen damit unter den Gel-

tungsbereich des BGÖ⁷. Im Folgenden beschränken wir uns beispielhaft auf die Departementsbibliotheken und die SLB.

Die Anwendbarkeit des BGÖ steht allerdings unter dem Vorbehalt anderer Bundesgesetze, die «(...) abweichende

- 1 Herbert Burkert ist Titularprofessor für Öffentliches Recht, Informations- und Kommunikationsrecht an der Universität St. Gallen und Präsident der dortigen Forschungsstelle für Informationsrecht. E-Mail: herbert.burkert@unisg.ch. – Alle zitierten Links wurden zuletzt am 5. Mai 2006 überprüft.
- 2 Das Gesetz und die dazugehörige Verordnung werden zum 1. Juli 2006 in Kraft treten. Der Text des Gesetzes findet sich in BBl. 2004, 7269 ff.
- 3 Andreas Kellerhals, «Was Sie schon immer über den Staat wissen wollten, aber nie zu fragen wagten ...». In: *Arbido* 2005, H. 5, 3–4.
- 4 Bundesgesetz über die Schweizerische Landesbibliothek (SLBG) vom 18.12.1992 (AS 1993, 1773; SR 432.21).